

Hans Vest | Andreas Eicker | Cathrine Konopatsch
Richard Ehmann | Fabian Brand

StGB AT Kompakt

Ein Lehr- und Lernbuch
zum Allgemeinen Teil I
des Strafgesetzbuches

3. völlig neu bearbeitete Auflage



Stämpfli Verlag

Die 3. völlig neu bearbeitete Auflage der früheren «Betriebsanleitung» zum Allgemeinen Teil I des StGB erscheint neu unter dem Titel «StGB AT Kompakt». In einem Frage-Antwort-Konzept werden die Formate Lehr- und Lernbuch vereint; die Wissensvermittlung erfolgt durch klare Fragen und präzise Antworten. Dabei werden die Studierenden zur Arbeit mit dem Gesetzestext angeleitet, was sie gerade zu Beginn des Studiums vielfach vernachlässigen. Das StGB ist und bleibt jedoch Ausgangspunkt jeden Nachdenkens über das geltende Strafrecht. Erst über die Auslegung einzelner Elemente seiner Vorschriften lassen sich die ebenso abstrakten wie differenzierten Grundlagen der Straftatkonzeption verstehen. «StGB AT Kompakt» behandelt die allgemeine Verbrechenlehre auf der Basis von Gesetzesauszügen, veranschaulicht sie durch Grafiken und demonstriert die Gesetzesanwendung anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung. Das Frage-Antwort-Konzept ermöglicht eine kontinuierliche Überprüfung des eigenen Lernerfolgs.

Hans Vest

Dr. iur., em. Professor an der Universität Bern

Andreas Eicker

Dr. iur., Professor an der Universität Luzern

Cathrine Julia Konopatsch

Dr. iur., LL.M., Assistenzprofessorin an der FernUni Schweiz

Richard Ehmann

Dr. iur., Untersuchungsleiter bei der Swissmedic,
Lehrbeauftragter für Strafrecht an der Universität Luzern

Fabian Brand

RA, Ass. iur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter

StGB AT Kompakt

Ein Lehr- und Lernbuch zum Allgemeinen Teil I

3. völlig neu bearbeitete Auflage



Stämpfli Verlag

Das Werk erschien bisher unter dem Titel «Betriebsanleitung zum Schweizerischen Strafgesetzbuch» mit der ISBN 978-3-7272-4587-9 (2. Auflage, Bern 2017)

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2023
www.staempfliverlag.com

E-Book ISBN 978-3-7272-2079-1

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Print ISBN 978-3-7272-2097-5



Vorwort

Das neu unter dem Titel «StGB AT Kompakt» erscheinende Werk firmierte ursprünglich als sog. Betriebsanleitung zum StGB. Die vorliegende dritte Auflage wurde nicht nur vollständig überarbeitet und deutlich erweitert. Es wurde ihr gleichzeitig dadurch eine neue Form gegeben, dass die zu vermittelnden Inhalte in klaren Fragen und präzisen Antworten – von ganz unterschiedlicher Länge – präsentiert werden. In dieser neuen Gestalt ist «StGB AT Kompakt» ein Lehr- und Lernmittel, das Studierende¹ beim Erarbeiten, Verstehen und Einüben der Grundzüge des Strafrechts zu unterstützen sucht und auch den Umgang mit dem Strafgesetzbuch (StGB) vermittelt, welcher im Studium oft vernachlässigt zu werden scheint.

Daran ist der akademische Unterricht an der Universität wohl nicht unschuldig. Studierende werden im ersten Studienjahr in den Veranstaltungen zum Allgemeinen Teil I (AT I), der sog. Verbrechens- bzw. Straftatlehre, mit einer umfangreichen Menge abstrakten und überaus differenzierten theoretischen Stoffes konfrontiert. Schon das dogmatische Grundgerüst des Strafrechts zu erlernen, ist daher eine echte Herausforderung. Dass sich der Allgemeine Teil I dann in der Praxis vielfach als weniger bedeutsam erweist als erwartet, sei zugestanden, kann aber die erworbene Schulung im analytischen Denken nicht entwerten.

Das juristische Denken wird zwar im Studium rein intellektuell von vielen Studierenden gemeistert. Woran es mitunter aber fehlt, ist die Anwendung des Erlernten anhand von echten oder konstruierten Fällen. Man könnte insoweit mit Immanuel Kant denken, dem Mangel an Urteilskraft sei schlicht nicht abzuhelfen. Damit würde man es sich aber zu einfach machen. Rechtswissenschaft ist nun mal eine auf die praktische Anwendung bezogene Disziplin. In der Praxis wird nicht selten die juristische Erfahrung über die Norm und deren Text gestellt. Jurisprudenz ist jedoch weder reine Logik noch eingeschliffene Erfahrung, sondern eine komplexe Mischung aus beidem.

Angehende Juristinnen und Juristen müssen daher im methodisch nachvollziehbaren und in der Sache reflektierten Beurteilen von Rechtsfragen konkreter Fälle geschult werden. Eine entwickelte Lösung sollte sich nachvollziehbar auf das zu konkretisierende Gesetz und den zu beurteilenden Lebensvorgang zurückführen lassen. Um sich hier einen Weg zu bahnen, sollte man frühzeitig mit dem Versuch beginnen, Fälle selbst nachzuvollziehen und zu lösen. Fälle verbinden Rechtsnormen mit der sozialen Wirklichkeit, auf die sie einzuwirken suchen. Erstes Hilfsmittel für die Falllösung bzw. die Erstellung eines Fall-Gutachtens ist das Gesetz. Der Allgemeine Teil des StGB ist kein über dem Gesetz schwebendes, mehr oder weniger ideales Denkgebäude. Bei allem betriebenen intellektuellen Aufwand geht es stets um ein systematisches Durchdenken der (Probleme der) bestehenden gesetzlichen Regeln. Diese Regeln beziehen sich denknotwendig auf zur Beurteilung anstehende Sachverhalte – seien diese der Realität entnommen oder seien sie, wie mitunter gerade im Unterricht, konstruiert.

Dieses Buch möchte zur festen Gewohnheit beitragen, beim Erarbeiten des Stoffes das StGB aktiv zu benutzen, um dem beim Studieneinstieg ggf. entstehenden, aber falschen Eindruck entgegenzusteuern, das Gesetz sei von untergeordneter Bedeutung. Später in der Praxis begegnen Vorschriften, die wissenschaftlich kaum oder gar nicht bearbeitet bzw. kommentiert worden

1 Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird im gesamten Werk auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Substantive und Pronomen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten selbstverständlich jeweils für alle Geschlechter. Soweit möglich werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

sind. Dann erweist es sich als unentbehrlich, dass man es gewohnt ist, mit dem Gesetz zu arbeiten. Der Umgang mit dem StGB sollte damit ab dem Beginn der universitären Ausbildung zur Selbstverständlichkeit werden. Das Gesetz ist Grundlage und Ausgangspunkt jeden Nachdenkens über das positive und letztlich auch über zu forderndes neues Recht.

Das vorliegende Arbeitsbuch versteht sich weder als Kurzlehrbuch noch als Repetitorium, sondern als Lehr- und Lernmittel zur Arbeit mit dem Gesetz und seiner produktiven Interpretation durch Wissenschaft und Praxis. Es will im Sinn des Ausspruchs «Das Gesetz ist der beste Kommentar» zeigen, was sich an Informationen dem StGB entnehmen lässt. Zudem will es anhand der bundesgerichtlichen Praxis demonstrieren, wie Gesetze im Kontext der praktischen Restriktionen der Rechtsgewinnung (Entscheidungszwang bei knappen zeitlichen Ressourcen) konkretisiert werden, um Studierenden dafür ein erstes «Gespür» zu vermitteln. Im Rahmen dieser Zielsetzung liegt der Schwerpunkt darauf, die grundsätzlichen Lehren zu erklären und anhand der Rechtsprechung zu verdeutlichen. Dies gilt auch für die auf herkömmliche Weise verfasste Einführung, welche die durch Fragen und Antworten vermittelte Kernbotschaft der elf nachfolgenden Kapitel in, mit allerdings sehr groben Strichen skizzierte, grössere strafrechtliche, kriminologische und wissenschaftstheoretische Zusammenhänge zu stellen versucht. Sie vermittelt insoweit lediglich einen ersten nicht direkt prüfungsrelevanten Zugang. Auf eine rein abstrakte Darstellung der Konkurrenzlehre wurde verzichtet, da sie sich besser im Kontext der Besprechung konkreter Straftatbestände des Besonderen Teils des StGB vermitteln lässt.

Aufgrund dieses, von anderen Werken zum Allgemeinen Teil abweichenden Charakters wurde darauf verzichtet, die im Folgenden vertretenen Lehren systematisch durch Verweise auf andere schweizerische und andere deutschsprachige Lehrbücher und Kommentare zu belegen. Auch abweichende Meinungen werden nur vereinzelt angeführt, sodass der Stand der Diskussion nicht immer umfassend dokumentiert wird. Nachweise erfolgen eher auf grundsätzliche oder weiterführende Überlegungen oder zwecks Veranschaulichung. Die Fälle wurden, wenn immer möglich, der Gerichtspraxis entnommen, um die Bedeutung der sozialen Wirklichkeit auf die Rechtsgewinnung aufzuzeigen.

Die Überarbeitung der einzelnen Kapitel wurde unter der Autorin und den Autoren aufgeteilt: Fabian Brand: Kapitel 7 und 9, Richard Ehmann: Kapitel 6 und 11, Andreas Eicker: Kapitel 1 und 3, Cathrine Konopatsch: Kapitel 8 und 10 sowie ein Teil von Kapitel 11 (Abschnitte D. und E.), Hans Vest: Einführung sowie Kapitel 2, 4 und 5. Für ihre Unterstützung bei der Neuauflage bedanken wir uns insbesondere bei Isabelle Baumann, Jana Eberli, Susanne Ehmann und Martin Brandenstein.

Die durch das Druckformat gesetzten farblichen Akzente lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

- Rote Kästchen stehen für «Merken», hier werden wichtige Grundsätze des Kapitels kurz zusammengefasst.
- Blaue Kästchen beinhalten konkrete Sachverhalte und Beispiele.
- Grüne Kästchen enthalten Zitate und/oder Definitionen, v.a. des Bundesgerichts.
- Gelb hervorgehoben sind im jeweiligen Kontext besonders relevante Gesetzesstellen.

Im Dezember 2022

Hans Vest, Andreas Eicker, Cathrine Konopatsch, Richard Ehmann, Fabian Brand

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Allgemeine Literatur	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einführung	1
A. Ziele des Strafrechts	1
I. Strafrechtliche Sanktionierung	1
II. Rechtsgüterschutz, Sozialschädlichkeit und ultima ratio	2
III. Praktische Konsequenzen	3
B. Straftat und Strafzweck	4
I. Kriminalitätswahrnehmung	4
II. Kriminologie, Hell- und Dunkelfeld	4
III. Straftheorien und Strafrealität	9
a) Straftheorien	9
b) Wahrnehmungsperspektiven von Strafe	11
C. Zur Durchsetzung des Strafrechts	11
I. Rechtsgrundlagen	11
II. Beweis und Strafverfahren	12
a) Sachverhalt, Tat- und Rechtsfrage	13
b) Beschuldigung und Beschuldigter	14
c) Polizei, Staatsanwaltschaft und Zwangsmassnahmen	14
d) Beweisrechtliche «Basics»	15
e) Beweisrechtliches Gesamtgefüge	16
D. (Straf-)Recht und Strafrechtslehre	17
I. Wissenschaftstyp und -begriff	17
a) Ars boni et aequi	17
b) Unterschiedliche Disziplinen	18
c) Beobachter- und Teilnehmerperspektive	19
II. Rechtsdogmatik	20
a) Rechtsnormen und Fakten	20
b) Sprache und autoritative Texte	21
c) Methodisches Instrumentarium	22
d) Summarisches Fazit	23
III. Normstruktur, Geltung und Wirksamkeit	23
IV. Auslegungsziel und -elemente	24
a) Subsumtion, Analogie und Abduktion	26
aa) Konditionalnorm	27
bb) Hypothesen- und Analogiebildung	27
cc) Subsumtive Schlussfolgerung	28

b) Vorgehensweise	29
c) Vorverständnisse	30
1. Das Strafgesetzbuch	33
A. Orientierung	33
B. Sanktionen	34
C. Struktur	36
D. Anwendungsbereich	41
2. Deliktskategorien des Strafrechts und Stufen des Verbrechensaufbaus	45
A. Orientierung	45
B. Gesetz: Verbrechen, Vergehen, Übertretung	47
C. Relevanz der Differenzierung von Deliktskategorien	48
D. Stufen des Verbrechensaufbaus	49
E. Tatbestandsmässigkeit	52
F. Rechtswidrigkeit	52
G. Schuld	53
H. Sonstige Voraussetzungen der Strafbarkeit	54
I. Strafantrag	55
II. Rücktritt	55
III. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit	55
3. Das Gutachten und die Falllösungstechnik	57
A. Orientierung	57
B. Das Drei-Stufen-Modell	57
C. Die Gutachtentechnik	60
D. Überblick	66
E. Fallbeispiel	66
F. Zeitmanagement	69
4. Objektiver Tatbestand	71
A. Orientierung	71
B. Täterqualifikation	72
C. Tatobjekt	73
D. Tathandlung	74
I. Tätigkeitsdelikt	74
II. Erfolgsdelikt	75
III. Verletzungs-, Gefährdungs-, Zustands- und Dauerdelikte	76

E. Kausalität und objektive Zurechnung	76
I. Gesetzliche Regelung	77
II. Kausalitätstheorien und objektive Zurechnung	78
III. Äquivalenztheorie	79
IV. Adäquanztheorie	82
V. Objektive Zurechnung	84
a) Unerlaubte Risikoschaffung bzw. -erhöhung	85
b) Risikozusammenhang	86
5. Subjektiver Tatbestand	91
A. Orientierung	91
B. Gesetzliche Regelung	92
I. Grundsätze	92
II. Vorsatz	93
III. Eventualvorsatz	94
IV. Weitere Formen der Differenzierung	94
C. Die kognitive Dimension des Vorsatzes	96
I. Anforderungen	96
II. Abweichungen des Kausalverlaufs	97
D. Die voluntative Dimension des Vorsatzes	100
E. Weitere subjektive Tatbestandsmerkmale	105
F. Tatbestandsirrtum	106
6. Rechtswidrigkeit	111
A. Orientierung	111
B. Struktur der Rechtfertigungsgründe	112
C. Strafgesetzliche Rechtfertigungsgründe	113
I. Rechtfertigende Notwehr, Art. 15 StGB	113
II. Exkurs: Entschuldbare Notwehr, Art. 16 StGB	119
III. Rechtfertigender Notstand, Art. 17 StGB	120
IV. Notwehr vs. Notstand	127
D. Ausserstrafgesetzliche Rechtfertigungsgründe	127
E. Aussergesetzliche Rechtfertigungsgründe	128
7. Schuld	135
A. Orientierung	135
B. Schuldbegriff, Schuldlehre und Schuldprinzip	135
C. Schuldausschlussgründe	136

D. Die Schuldausschliessungsgründe im Einzelnen	137
I. Schuldunfähigkeit, Art. 19, 20 StGB	137
II. Fehlendes Unrechtsbewusstsein	141
III. Unzumutbarkeit	145
8. Versuch	151
A. Orientierung	151
B. Übersicht über den zeitlichen Ablauf der strafbaren Handlung	151
C. Strafgrund des Versuchs	154
D. Die Strafbarkeit des Versuchs	154
E. Das Prüfschema zum Versuchsdelikt im Überblick	155
F. Das Prüfschema zum Versuchsdelikt im Einzelnen	156
I. Vorprüfung	156
a) Keine Vollendung der Tat	156
b) Strafbarkeit des Versuchs	156
II. Tatbestandsmässigkeit	158
a) Subjektiver Tatbestand: Tatentschluss	159
b) Objektiver Tatbestand: Beginn der Ausführung der Straftat	160
III. Untauglicher Versuch	164
IV. Rücktritt und tätige Reue	170
a) Endgültige Aufgabe des Tatentschlusses	171
b) Kein subjektiv fehlgeschlagener Versuch	172
c) Erbringung der erforderlichen Umkehrleistung	175
d) Freiwilligkeit	180
e) Der Rücktritt bzw. die tätige Reue bei mehreren Tatbeteiligten	183
9. Beteiligung im Strafrecht	185
A. Orientierung	185
B. Prüfreihefolge	186
C. Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme	186
D. Täterschaft	187
I. Unmittelbare Täterschaft	187
II. Mittelbare Täterschaft	189
III. Mittäterschaft	192
E. Teilnahme	196
I. Beteiligungsformen und ihre Prüfung	196
II. Anstiftung	197
III. Gehilfenschaft	200
IV. Sonderkonstellationen	202

10. Unterlassen	205
A. Orientierung	205
B. Unechte Unterlassungsdelikte	205
I. Grundlagen	205
II. Der Anwendungsbereich von Art. 11 StGB	208
III. Die Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen	209
IV. Tun oder Unterlassen: Sonderkonstellationen	214
V. Prüfschema zum vorsätzlichen unechten Unterlassungsdelikt	215
VI. Objektiver Tatbestand	216
a) Die Garantenstellung	216
b) Nichtvornahme der gebotenen Handlung	235
c) Weitere Voraussetzungen für tatbestandsmässiges Verhalten	237
VII. Subjektiver Tatbestand	241
VIII. Gleichwertigkeit von Tun und Unterlassen	243
C. Rechtswidrigkeit und Schuld	244
D. Sonderfragen	244
I. Versuch	244
II. Täterschaft	245
III. Teilnahme	246
11. Fahrlässigkeit	249
A. Orientierung	249
B. Aufbau des fahrlässigen Begehungsdelikts	250
C. Einzelfragen zum Deliktsaufbau	251
I. Tatbestand	251
II. Rechtswidrigkeit	255
III. Schuld	256
IV. Sonderproblem «Mittäterschaft»	256
D. Aufbau des fahrlässigen unechten Unterlassungsdelikts	257
E. Einzelfragen zum fahrlässigen unechten Unterlassungsdelikt	257
Stichwortverzeichnis	261

Allgemeine Literatur

ADOMEIT, KLAUS/HÄHNCHEN, SUSANNE, Rechtstheorie für Studenten, 7. Aufl., Heidelberg/München 2018

ARZT, GUNTHER, Die Strafrechtsklausur, 7. Aufl., München 2006

ATHANASOPOULOS, IOANNIS/MARKWALDER, NORA/MICHLIG, MATTHIAS/MULLE, FRANZISKA, Übung macht den Bachelor, Fälle und Lösungen im Strafrecht und Strafprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2013

BAECHTOLD, ANDREA/WEBER, JONAS/HOSTETTLER, UELI, Strafvollzug: Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 2016 (zit. BAECHTOLD et al.)

BENDER, ROLF/NACK, ARMIN/TREUER, WOLF-DIETER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, bearbeitet von R. Häcker et al., 5. Aufl., München 2020 (zit. BENDER et al.)

CIRENER, GABRIELE/RADTKE, HENNING/RISSING-VAN SAAN, RUTH/RÖNNAU, THOMAS/SCHLUCKEBIER, WILHELM (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Grosskommentar, 1. Band, 13. Aufl., Berlin 2020 (zit.: BEARBEITER, LK-StGB)

CONINX, ANNA, Das Solidaritätsprinzip im Lebensnotstand – Zufall, rationale Entscheidung und Verteilungsgerechtigkeit, Bern 2012

DONATSCH, ANDREAS, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 11. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018

DONATSCH, ANDREAS/GODENZI, GUNHILD/TAG, BRIGITTE, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 10. Aufl., Zürich/Genf 2022

EICKER, ANDREAS, § 3: Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich des nationalen Wirtschaftsstrafrechts, in: Ackermann Jürg-Beat (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Aufl., Bern 2021

EICKER, ANDREAS, Zur Ermittlung des Bestimmtheitsgefälles von Strafvorschriften im Nebenstrafrecht, in: ZStrR 2/2014, 168 ff.

EICKER, ANDREAS/HUBER, ROLAND/BARIS, NURTEN, Grundriss des Strafprozessrechts, Mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Luzern, 2. Aufl., Bern 2020

ENGISCH, KARL, Einführung in das juristische Denken, 12. Aufl., Stuttgart 2018

ERB, VOLKER/SCHÄFER, JÜRGEN (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl., München 2020 (zit.: BEARBEITER, Münchener Kommentar StGB)

ESSER, JOSEF, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, Frankfurt a.M. 1972

EYMANN, STEPHANIE/GETH, CHRISTOPHER/KANYAR, ANDRÉ/LANZA, GIOVANNA, Fallsammlung zum Strafrecht AT, 13 Fälle zum Allgemeinen Teil mit Lösungsvorschlägen, 4. Aufl., Basel 2022

FISCHER, THOMAS, Über das Strafen, Recht und Sicherheit in der demokratischen Gesellschaft, 4. Aufl., München 2018

FREUND, GEORG/ROSTALSKI FRAUKE, Strafrecht Allgemeiner Teil, Personale Straftatlehre, 3. Aufl., Berlin 2019

- FRISTER, HELMUT, Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Aufl., München 2020
- GETH, CHRISTOPHER, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., Basel 2021
- GRAF, DAMIAN K. (Hrsg.), Annotierter Kommentar StGB, Bern 2020 (zit.: BEARBEITER, AK-StGB)
- GRAVEN, PHILIPPE/STRÄULI, BERNHARD, L'infraction pénale punissable, 2. Aufl., Bern 1995
- GROPP, WALTER, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Berlin/Heidelberg 2015
- GROPP, WALTER/SINN ARNDT, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin/Heidelberg 2020
- HASSEMER, WINFRIED, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl., München 1990
- HÖRNLE, TATJANA, Straftheorien, 2. Aufl., Tübingen 2017
- HONERKAMP, JOSEF, Die Idee der Wissenschaft. Ihr Schicksal in Physik, Rechtswissenschaft und Theologie, Berlin/Heidelberg 2017
- HORSTER, DETLEF, Rechtsphilosophie zur Einführung, Hamburg 2002
- HURTADO POZO, JOSÉ/GODEL, THIERRY, Droit pénal général, 3. Aufl., Genève/Zürich 2019
- JAKOBS, GÜNTHER, Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Aufl., Berlin/New York 1993
- JESCHECK, HANS-HENRICH/WEIGEND, THOMAS, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996
- JØRGENSEN, STIG, Recht und Gesellschaft, Göttingen 1971
- JOSITSCH, DANIEL/EGE, GIAN/SCHWARZENEGGER, CHRISTIAN, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018
- KANTOROWICZ, HERMANN, Rechtswissenschaft und Soziologie. Ausgewählte Schriften zur Wissenschaftslehre, Karlsruhe 1962
- KARGL, WALTER, Strafrecht. Einführung in die Grundlagen von Gesetz und Gesetzlichkeit, Baden-Baden 2019
- KAUFMANN, ARTHUR, Rechtsphilosophie, 2. Aufl., München 1997
- KILLIAS, MARTIN/MARKWALDER, NORA/KUHN, ANDRÉ/DONGOIS, NATHALIE, Grundriss des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, 2. Aufl., Bern 2017
- KINDHÄUSER, URS/ZIMMERMANN, TILL, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl., Baden-Baden 2022
- KINDHÄUSER, URS/NEUMANN, ULFRID/PAEFFGEN, HANS-ULLRICH (Hrsg.), Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch, 1. Bd., 5. Aufl., Baden-Baden 2017 (zit.: BEARBEITER, NK-StGB)
- KRAMER, ERNST A., Juristische Methodenlehre, 6. Aufl., Bern 2019
- KIENAPFEL, DIETHELM/HÖPFEL, FRANK/KERT, ROBERT, Grundriss des Strafrechts – Allgemeiner Teil, 16. Aufl., Wien 2020
- KÜHL, KRISTIAN, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl., München 2017

- KUNZ, KARL-LUDWIG, Schweizerisches Strafrecht. Lernkartei mit CD-ROM, 4. Aufl., Zürich 2012
- LAGODNY, OTTO, Rechtsnormen des StGB suchen, verstehen und auslegen, Eine Anleitung für die ersten Schritte im Strafrecht, 2. Aufl., Wien/Graz 2012
- LAUTMANN, RÜDIGER, Justiz – die stille Gewalt, Frankfurt am Main 1972
- LINDNER, JOSEF FRANZ, Rechtswissenschaft als Metaphysik, Tübingen 2017
- MAIHOLD, HARALD, Strafrecht Allgemeiner Teil, Fragen, Fälle und Lösungen zur Prüfungsvorbereitung, 4. Aufl., Basel 2020
- MATT, HOLGER/RENIKOWSKI, JOACHIM (Hrsg.), Kommentar Strafgesetzbuch, 2. Aufl., München 2020
- MOREILLON, LAURENT/MACALUSO, ALAIN/QUELOZ, NICOLAS/DONGOIS, NATHALIE (Hrsg.), Commentaire romand, Code pénal I, Dispositions générales, Art. 1–110, 2. Aufl., Basel 2021 (zit.: CR CP-BEARBEITER)
- NIGGLI, MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER, HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–136 StGB, 4. Aufl., Basel 2019 (zit.: BSK I-BEARBEITER)
- NIGGLI, MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER, HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137–329 StGB, Jugendstrafrecht, 4. Aufl., Basel 2019 (zit.: BSK II-BEARBEITER)
- NOLL, PETER, Gesetzgebungslehre, Reinbek 1973
- OPP, KARL-DIETER, Soziologie im Recht, Reinbek 1973
- PETERS, KARL, Strafprozess, Ein Lehrbuch, 4. Aufl., Heidelberg/Karlsruhe 1985
- PIETH, MARK, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Aufl., Basel 2016
- PIETH, MARK, Wirtschaftsstrafrecht, Basel 2016 (zit.: PIETH, Wirtschaftsstrafrecht)
- POTACS, MICHAEL, Rechtstheorie, 2. Aufl., Wien 2019
- PUPPE, INGEBORG, Kleine Schule des juristischen Denkens, 4. Aufl., Göttingen 2019
- PUPPE, INGEBORG, Strafrecht Allgemeiner Teil im Spiegel der Rechtsprechung, 4. Aufl., Baden-Baden 2019 (zit.: PUPPE, AT)
- RAISER, THOMAS, Grundlagen der Rechtssoziologie, 6. Aufl., Tübingen 2013
- RENGIER, RUDOLF, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., München 2015
- RIKLIN, FRANZ, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil 1, Verbrechenslehre, 3. Aufl., Zürich 2007
- ROTTLEUTHNER, HUBERT, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Freiburg/München 1981
- ROXIN, CLAUDIUS, Täterschaft und Tatherrschaft, 8. Aufl., München 2006 (zit.: ROXIN, Täterschaft und Tatherrschaft)
- ROXIN, CLAUDIUS/GRECO LUIS, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, 5. Aufl., München 2020 (zit.: ROXIN/GRECO)

ROXIN, CLAUS, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 2: Besondere Erscheinungsformen der Straftat, München 2003 (zit.: ROXIN, AT II)

RÜTHERS, BERND/FISCHER, CHRISTIAN/BIRK, AXEL, Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, 12. Aufl., München 2022

SCHMIDHÄUSER, EBERHARD, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Tübingen 1975

SCHÖNKE, ADOLF/SCHRÖDER, HORST (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl., München 2019 (zit.: S/S-BEARBEITER)

SINGELNSTEIN, TOBIAS/KUNZ, KARL-LUDWIG, Kriminologie. Eine Grundlegung, 8. Aufl., Bern 2021

STRATENWERTH, GÜNTER, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011

STRATENWERTH, GÜNTER/BOMMER, FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 3. Aufl., Bern 2020

STRATENWERTH, GÜNTER/BOMMER, FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, Straftaten gegen Individualinteressen, 8. Aufl., Bern 2022

STRÖMHOLM, STIG, Allgemeine Rechtslehre, Göttingen 1976

TRECHSEL, STEFAN/NOLL, PETER/PIETH, MARK, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 7. Aufl., Zürich 2017

TRECHSEL, STEFAN/PIETH, MARK (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich 2021 (zit.: Trechsel/Pieth-BEARBEITER)

VON HEINTSCHEL-HEINEGG, BERND (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar StGB, 54. Edition, München 2022 (zit.: BEARBEITER, BeckOK-StGB)

WELZEL, HANS, Das deutsche Strafrecht. Eine systematische Darstellung, 11. Aufl., Berlin 1969

WOHLERS, WOLFGANG, Fallbearbeitung im Strafrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021

WOHLERS, WOLFGANG/GODENZI, GUNHILD/SCHLEGEL, STEPHAN (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch – Handkommentar, 4. Aufl., Zürich/Basel 2020 (zit.: HK StGB-BEARBEITER)

Abkürzungsverzeichnis

a	(vor Art. bzw. Gesetz) alte (nicht mehr geltende) Fassung
a.A.	anderer Auffassung
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AJP	Aktuelle juristische Praxis (Zeitschrift)
AK	Annotierter Kommentar
a.l.i.c.	actio libera in causa
al.	alinea
allf.	allfällig
Alt.	Alternative
a.M.	anderer Meinung
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), SR 822.11
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt
Bd.	Band
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz), SR 812.121
BG	Bundesgesetz
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts
BGER	Bundesgericht/unpublizierter Entscheid des Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof (Deutschland)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (Deutschland)
BSK	Basler Kommentar
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe
BStGer	Bundesstrafgericht
BT	Besonderer Teil
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
CHF	Schweizer Franken
CR CP	Commentaire romand Code pénal
ders.	derselbe
d.h.	das heisst

dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung(en)
ebd.	ebenda
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention), SR 0.101
et al.	et alii (und andere)
f./ff.	und folgende (Seite/Seiten)
Fn.	Fussnote
FP	Forumpoenale (Zeitschrift)
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
gem.	gemäss
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
gl.M.	gleicher Meinung
grdl.	grundlegend
grds.	grundsätzlich
HK	Handkommentar
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber/-in(nen)
i.d.R.	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
i.S.(v. bzw. e.)	im Sinne (von bzw. eines/-r)
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz), SR 311.1
Kap.	Kapitel
KG	Kantonsgericht
KMG	Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz), SR 514.51
krit.	kritisch
lat.	lateinisch
Lit.	Literatur
lit.	litera
LK	Leipziger Kommentar
m.N.	mit Nachweisen
m.a.W.	mit anderen Worten
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

m.(z.)H.	mit (zahlreichen) Hinweisen
N	(Rand-)Nummer
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NK	Nomos Kommentar
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
obj.	objektiv
OGer	Obergericht
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz), SR 312.5
OK	Online Kommentar
OLG	Oberlandesgericht (Deutschland)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220
ParlG	Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz), SR 171.10
pass.	passim (überall, da und dort)
PK	Praxiskommentar
Pra.	Die Praxis (bis 1990: Die Praxis des Bundesgerichts, Basel)
probl.	problematisch
RG	Reichsgericht (Deutschland)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Deutschland 1880 bis 1944)
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
s.	siehe
sic	sic erat scriptum (so stand es geschrieben)
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannt
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
S/S	Schönke/Schröder
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung, SR 312.0
stRspr.	ständige Rechtsprechung
subj.	subjektiv
SV	Sachverhalt
SVG	Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01
TB	Tatbestand
TBM	Tatbestandsmerkmal
u.	und
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.	vom
v.a.	vor allem

Verf.	Verfasser/-in(nen)
vgl.	vergleiche
vs.	versus
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht, SR 313.0
WK	Wiener Kommentar
z.B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZR	Blätter für zürcherische Rechtsprechung (Zeitschrift)
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend

Einführung

Vor dem Einstieg in die «Allgemeiner Teil» genannten Grundlehren des Strafrechts wird ein kursorischer Blick auf den Kontext geworfen, in dem sich diese situieren. Im Einzelnen geht es um die Ziele des Strafrechts (A.), Straftaten und Strafzwecke (B.), die Durchsetzung des Strafrechts (C.) sowie (Straf-)Recht und Strafrechtslehre (D.).

A. Ziele des Strafrechts

I. Strafrechtliche Sanktionierung

Das Strafrecht ist die rechtliche Materie, welche die qualifizierte staatliche Sanktionierung bestimmter Handlungen (seltener auch Unterlassungen – s. Kap. 10.B.) durch Vorschriften regelt, die Strafen und Massnahmen vorsehen (HURTADO POZO/GODEL, N 9). Aus Sicht der Strafrechtswissenschaft ist Strafe nur für sozioethisch in besonderem Masse missbilligte Verhaltensweisen angebracht. In der Praxis entscheidet der Gesetzgeber darüber, welche Handlungen für strafbar erklärt werden. Umfang und Ausmass der strafrechtlichen Sanktionierung sind in den letzten Jahrzehnten zu einem heiss diskutierten Politikum geworden (zu den komplexen Gründen FISCHER, 11 ff., 97 ff.).

Strafurteile werden im Strafprozess ausgesprochen und erlegen dem Täter für den Gesetzesverstoss zwangsweise ein Übel auf. Dieses besteht in einer Geld- oder Freiheitsstrafe, die nach dem Verschulden bemessen wird (Art. 47 StGB). Damit wird gleichzeitig der in der verletzten Strafnorm geforderte, durch die Straftat gebrochene Verhaltensstandard als nach wie vor gültig bekräftigt. Grundlage des Strafrechts ist der im Gesetz jedoch nirgendwo explizit ausgesprochene Gedanke, dass Strafe dazu beiträgt, Rechte und Pflichten der Menschen im gesellschaftlichen Leben zu ordnen und zu sichern (HONERKAMP, 216). Mit Strafvorschriften soll das Verhalten der Normunterworfenen gesteuert und kontrolliert werden (HURTADO POZO/GODEL, N 2 f.). Diese Annahme begründet ein überaus anspruchsvolles Ziel.

Für die damit implizierte *Verhaltensgeltung* einer Norm bildet letztlich nicht deren präzise juristische Bedeutung die Grundlage, sondern die Vorstellung, die sich das Publikum von ihr macht. Versagt die Norm in ihrer Verhaltensgeltung, weil gegen sie verstossen wird, kommt es u.U. (Bekanntwerden und Anzeige der Tat) zum Einschreiten der Strafbehörden, die ihr im Nachhinein sog. *Sanktionsgeltung* zu verschaffen suchen (s. D.III. unten). Durchgesetzte Strafurteile sind deshalb trotz des mit ihnen verbundenen Steuerungsanspruchs ihrer Natur nach *repressiv* (KARGL, N 68). Der Erlass von Strafnormen (im Folgenden synonym: Strafvorschriften bzw. -bestimmungen) und die Verhängung von Strafen sollen demnach regelkonformes Verhalten verwirklichen helfen. «Dahinter steht die Vorstellung, Strafandrohung oder Strafverhängung schrecken für die Zukunft von der Begehung von Straftaten ab» (GETH, N 3). Ob dieses voraussetzungsreiche *Präventionsprogramm* gelingen kann, ist umstritten (KARGL, N 74 ff.). Man wird *unterscheiden* müssen.

Der wirksam abgesicherte Bestand einer *Strafrechtsordnung als Ganzes* besitzt ohne Zweifel eine gewisse stabilisierende Wirkung auf das Verhalten des Einzelnen. Allerdings halten sich viele Menschen aus eigener Motivation (Billigung des Norminhalts, Anerkennung der formalen gesetzlichen Autorität, Gewohnheit) zumindest an die wichtigsten strafrechtlichen

Verhaltensvorschriften. Andere sind durch opportunistische Gründe wie Bequemlichkeit oder Furcht vor Sanktionierung motiviert, wiederum andere lassen sich von Strafvorschriften kaum oder nur eingeschränkt oder kontextabhängig beeindrucken. Über die Auswirkungen *einzelner* (ggf. neu erlassener) *Strafbestimmungen*, wie sie heutzutage wegen kaum jemals systematisch analysierter, sondern impressionistisch erlebter (s. OPP, 216 f.), angeblich dringlichster Bedürfnisse (sowie vorhersehbaren Nichtfunktionierens vergangener Gesetzesrevisionen; KARGL, N 93) zumindest im Jahrestakt ins StGB oder Nebenstrafrecht eingefügt werden, auf das Entscheidungsverhalten der Normadressaten (also uns aller) wissen wir im Grunde nicht viel. Einhaltung oder Verletzung von Strafbestimmungen hängen massgebend von der Art und Durchsetzung der Norm, situativen Einflüssen und Persönlichkeitsmerkmalen ab. Nicht alle werden durch die gesetzliche Sanktionsdrohung vor der Tat abgeschreckt, zumal diese den meisten gar nicht bekannt ist. Delinquierenden erscheint die subjektiv erlebte Wahrscheinlichkeit, erwischt und in der Folge (massiv) sanktioniert zu werden, wichtiger (FISCHER, 147 f.; OPP, 193 ff.).

Kriminologie und Strafrecht finden mit diesem Befund jedoch bei Politikern und sonstigen Exponenten der Meinungsbildung und Gesetzgebung kaum Gehör. Dies dürfte damit zu tun haben, dass die Botschaft kontraintuitiv erscheint und man es selbst aus eigener, aber – da sich diese i.d.R. auf blossе Ordnungswidrigkeiten im Strassenverkehr bezieht, wo Abschreckung unter gewissen Bedingungen funktionieren kann (OPP, 198 ff.) – irrelevanter «Erfahrung» besser zu wissen meint (s. auch III. unten).

II. Rechtsgüterschutz, Sozialschädlichkeit und ultima ratio

Nach dem seit über 100 Jahren herrschenden Verständnis bezweckt Strafrecht den Schutz von *Rechtsgütern* (s. Art. 11 Abs. 2 StGB; vgl. ROXIN/GRECO, § 2 N 2 ff.). Dadurch wird es auf das politische Ziel der gerade skizzierten präventiven Ausrichtung der Verhinderung zukünftiger Straftaten festgelegt (s. oben, I.). Das ist die gesetzgeberische Perspektive. Strafrechtlerinnen beschäftigt jedoch primär die *repressive Ahndung* von begangenen Taten und d.h. konkrete Täter sowie, sofern individuelle Interessen betroffen werden, konkrete Opfer (GETH, N 3). Rechtsgüter verweisen auf positiv bewertete «Gegenstände» des Interesses von Individuen oder Gesellschaft, deren Zustand und Entwicklungspotential um des einvernehmlichen, von gegenseitiger Anerkennung geprägten Zusammenlebens willen geschützt werden. Bloss funktionelle Zusammenhänge bilden nur Rechtsgüter, wenn sie grundlegende Freiheitsspielräume des Einzelnen oder elementare Lebensgrundlagen sichern (ROXIN/GRECO, § 2 N 10 ff., 51 ff. m.H.; KARGL, N 144 ff.).

Das Konzept des Rechtsgüterschutzes ist ein Versuch, die Strafgesetzgebung zu rationalisieren und reine «Moralwidrigkeiten» (seinerzeit etwa Homosexualität, ROXIN/GRECO, § 2 N 17 ff.) oder blossе Selbstschädigungen (EBD., § 2 N 32 ff.) aus dem Strafrecht zu verbannen. Die strafende Mehrheit von Parlament und Volk findet indes noch stets mehr oder weniger stichhaltige Gründe, in ihren Augen suspektes Verhalten zu kriminalisieren (man denke nur an die Strafbarkeit des Drogenkonsums oder an reine Gefühlsschutzdelikte, EBD., § 2 N 26 ff. m.H., 43 ff.; zur Rechtsgutsdiskussion betr. das nicht in diese Kategorie fallende Stalking s. KARGL, N 149 ff.). Der Rechtsgutsgeanke liefert methodische Gesichtspunkte für eine kritische Überprüfung problematischer Strafbestimmungen, jedoch keinen unanfechtbaren archimedischen Punkt. Immerhin lassen sich ggf. bestimmte Annahmen, die der Gesetzgeber trifft, falsifizieren (so gibt es bspw. *kein* Rechtsgut der Volksgesundheit, ROXIN/GRECO, § 2 N 10, 34, 46, 76).

Sozialethisch in dem Ausmass zu missbilligen, dass Strafschutz unumgänglich ist, sind nur *sozialschädliche* Rechtsgutsverletzungen, die «zusätzlich zum Opfer auch die Gesellschaft insgesamt schädigen, die den sozialen Frieden gefährden» (GETH, N 9). Da das Strafverfahren und die Strafe tiefgreifende Eingriffe in Grundrechte insb. des Angeklagten, aber auch von Drittpersonen (Art. 197 Abs. 2 StPO) mit sich bringen, sollte ihr Einsatz nur das äusserste Mittel sein, wenn alternative Wege wie insb. gelebte gesellschaftliche Moralvorstellungen (KARGL, N 93, 236), aber z.B. auch der zivilrechtliche Schadensausgleich versagen. Man spricht deshalb vom fragmentarischen und *subsidiären bzw. ultima ratio*-Charakter des Strafrechts (HURTADO POZO/GODEL, N 34 ff.; ROXIN/GRECO, § 2 N 97 ff.), der zu Recht viel beschworen (KARGL, N 116), nicht selten aber durchbrochen wird (GETH, N 11 f.). Auf der anderen Seite gelingt es mächtigen Eliten mitunter, (ausgesprochen) schädliches Verhalten straffrei oder wenigstens sanktionsarm zu erhalten (etwa im Umweltbereich, ROXIN/GRECO, § 2 N 57 f., 72).

III. Praktische Konsequenzen

Der Ertrag der Grundlagendebatte zum Rechtsgutsbegriff, der Sozialschädlichkeit und dem *ultima ratio*-Prinzip ist eher bescheiden: Bloss Moral- und geringfügige Ordnungswidrigkeiten gehören genauso wenig ins Strafrecht wie die Bestrafung reiner Gesinnung und nichtdiskriminierender Meinungsäusserungen. Damit ist für Theorie und Praxis nur wenig gewonnen, so dass in der Wissenschaft auch versucht wird, über eine präzisere Typisierung der Deliktstypen einen Rationalitätsgewinn zu erarbeiten.¹ Konkreter erscheint die Kritik an symbolischen Strafrechtsnormen, die sich im spezifischen Kontext mit einem grundsätzlich folgenlosen Appell ans Publikum begnügen. Irritierend wird es, wenn symbolisches Strafrecht wie nicht selten mit dem parallelen *Verzicht auf wirksame nicht-strafrechtliche Regelungen* einhergeht (ROXIN/GRECO, § 2 N 37 ff.).

Wichtiger als die genannten strafrechtlichen Grundprinzipien erscheinen deshalb die allgemeinen Voraussetzungen für eine rationale kriminalpolitische Diskussion. Dazu gehört auf erfahrungswissenschaftlicher Ebene die Berücksichtigung des Standes der empirischen Forschung mitsamt den Folgen einer Kriminalisierung inkl. (*nicht intendierter und nicht erkannter*) *Dysfunktionen* wie bspw. die Entstehung für die organisierte Kriminalität lukrativer Märkte durch flächendeckende Verbote auch auf der massenhaften Nachfrageseite. In systematischer Hinsicht ist Widerspruchsfreiheit der Gesamt- bzw. der Strafrechtsordnung einschliesslich der Strafraumen anzustreben: So fragt sich bspw., ob sich die Strafbarkeit des Drogenkonsums legitimieren lässt, wenn andere und insb. ähnliche Formen der Selbstschädigung strafflos bleiben.

Auch das Strafrecht steht unter der Verpflichtung zum Schutz der Grundrechte. Auch muss sich jede Kriminalpolitik am Prinzip der Verhältnismässigkeit messen lassen. Ohnehin lehrt die Erfahrung, dass ein Einsatz des Strafrechts gegen massenhaftes Verhalten von zweifelhafter Sozialschädlichkeit (z.B. Drogenkonsum) nicht erfolgsversprechend ist, ganz geschweige vom mit der Sanktionierung und deren relativer Erfolglosigkeit einhergehenden Legitimationsverlust. Strafrecht, dies eine vom berühmten deutschen Strafrechtler Franz von Liszt formulierte Weisheit, kann eine vernünftige Sozialpolitik nicht ersetzen, sondern allenfalls flankierend absichern. Aus theoretischer Perspektive wird insoweit vom notwendig *fragmentarischen* Cha-

¹ WOLFGANG WOHLERS, Rechtsgutstheorie und Deliktsstruktur, GA 2002, S. 15 ff.

rakter des Strafrechts gesprochen. Leider droht diese Erkenntnis in Zeiten des zunehmenden Ruhs nach Sicherheit und Kontrolle zu verblassen.

Last but not least sind mögliche Schutzobjekte und Tathandlungen präzise zu durchdenken und begrifflich so genau zu bestimmen, dass technisch sauber formulierte Strafgesetze erlassen werden können, welche unter strikter Absage an ein Täterstrafrecht (wie etwa beim rudimentär umschriebenen Menschenhandel gem. Art. 182 StGB) die *Verbotsmaterie i.S.d. Tatstrafrechts präzise* umschreiben (bzgl. der Generalklausel «in anderer Weise schädigt» in Art. 124 StGB [Verstümmelung weiblicher Genitalien] misslungen, da der Wortlaut auch Piercings, Tätowierungen und Schönheitsoperationen» erfasst; Trechsel/Pieth-GETH, Art. 124 N 3; problematisch ist auch die Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat als neuste Frucht des Anti-Terrorismusstrafrechts; Ebd.-VEST, Art. 260^{sexies} N 1 ff.). In diesem Bereich liegt heute in der Schweiz einiges im Argen.

B. Straftat und Strafzweck

I. Kriminalitätswahrnehmung

Unsere Kriminalitätswahrnehmung wird durch die mediale Geschäftstätigkeit, deren Einfluss auf unsere Problemerkennung und -verarbeitung kaum überschätzt werden kann, geprägt. Wir sollten uns deshalb strengstens davor hüten, die – fast immer emotionalisierende – mediale Aufbereitung und Darstellung von Straftaten und Gerichtsprozessen als Verbrechensrealität aufzufassen (FISCHER, 91 ff.).

Obwohl schwere Gewaltdelikte wie Tötung oder Vergewaltigung nur einen Promillebereich der abgeurteilten Straftaten bilden, handeln Presse und Fernsehen fast ausschliesslich von ihnen – ggf. ergänzt um andere Delikte, wirkliche und vermeintliche Moralwidrigkeiten und sonstige Fehltritte von A- bis C-klassigen «Promis». Ihr Motto: je spektakulärer und schrecklicher, desto besser. Diebstähle, die im statistischen Durchschnitt mehr als 40 % der registrierten Delikte nach dem StGB ausmachen, sind demgegenüber kaum je ein mediales Thema. Konkrete Einzelfälle von Verkehrsdelikten, bei denen mit grossem Abstand die meisten Verurteilungen erfolgen, schlagen höchstens Wellen, wenn es um sog. «Raser-Fälle» oder sonstige Unfälle mit tödlichem Ausgang geht (s. Kap. 5.B.III. unten).

Die meisten Delikte setzen einen ggü. schweren Straftaten deutlich geringeren deliktischen Antrieb voraus. Ein Bagatelldelikt hat vielleicht fast jeder in seiner Jugendzeit irgendwann schon begangen. Dabei bleibt es bei den meisten. Auf der anderen Seite steht die Opfererfahrung. Schon Opfer eines Diebstahls zu werden, ist ziemlich lästig, insb. wenn in Wohn- oder Geschäftsräume eingedrungen wird. Immerhin, der finanzielle Schaden wird meist durch die Versicherung gedeckt. Bei einem Betrug ist das nicht der Fall. Tötlichkeiten oder Körperverletzungen gehen einem bereits ans Lebendige.

II. Kriminologie, Hell- und Dunkelfeld

Auf wissenschaftlicher Ebene untersucht ein besonderer fachlicher Zweig der Soziologie, die Kriminologie, warum und wie es zu Straftaten kommt und wie die gesellschaftliche Reaktion

darauf ausfällt: «a study of lawmaking, lawbreaking, and reactions to lawbreaking» (SINGELNSTEIN/KUNZ, § 2 N 1).

Mit Bezug auf die Ursachenforschung werden *Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien* unterschieden, wobei auch multifaktorielle Analysen begegnen (SINGELNSTEIN/KUNZ, 2. Kap.). Die Kriminologie ist eine *erfahrungswissenschaftliche* Disziplin, die empirisch-deskriptive und d.h. methodengeleitet (quantitative) und erklärend-verstehende (qualitative) Ansätze zu vereinigen sucht (SINGELNSTEIN/KUNZ, § 2 N 1 ff.). Dem komplexen Phänomen der Kriminalität resp. Kriminalisierung (ebd., § 1 N 17 ff.) nähert sie sich auch über statistisch aufbereitete Materialien. Die wichtigsten Statistiken bilden als sog. Hellfeld die polizeiliche Kriminal- und die gerichtliche Urteilsstatistik. Die Lücken offizieller Statistiken, die keineswegs einfach die reale Delinquenz abbilden, versucht man, mittels Dunkelfeldforschung (insb. Täter- und Opferbefragungen) zu schliessen (EBD., § 15 N 1 ff.). Die Feststellung zuverlässiger Dunkelziffern ist ebenso komplex wie notorisch strittig. Ihr kritisches Hinterfragen ist in der Kriminalpolitik unverzichtbar.

Alle diese Bereiche besitzen ihre je eigenen methodischen Probleme, welche die Interpretation der Daten zu einer schwierigen Angelegenheit machen (SINGELNSTEIN/KUNZ, § 16 N 1 ff., § 17 N 1 ff.). Strafrechtliche Sozialkontrolle ist ein Prozess der – mitunter teils unbewussten, teils einäugigen (bspw. bzgl. Rechtsterrorismus «auf dem rechten Auge blind») – *Zuschreibung, Selektionierung und Ausfilterung*, weshalb man auch vom Kriminalisierungsprozess spricht (SINGELNSTEIN/KUNZ, § 15 N 15 f., § 19 N 2 ff.). Das beginnt schon auf der Ebene der Strafgesetzgebung, die dem Lobbyismus Pro und Contra einer diskutierten Neuregelung offensteht, und setzt sich auf derjenigen der Kontrolle und Rechtsdurchsetzung fort (EBD., § 19 N 13 ff., 18 ff.). Dass in diesem Ausleseprozess vieles herein- und hinausdefiniert wird, zeigt das sog. (*Sanktions-)*Trichtermodell anschaulich. Nur wenige Anzeigen enden in diesem Selektionsprozess mit einer Verurteilung (gar zu einer Freiheitsstrafe) (EBD., § 19 N 3 ff.; GETH, N 26 f.).

Auszug Polizeiliche Kriminalstatistik der Schweiz (PKS) 2020

Total Anzeigen StGB	421 678
Total gegen Leib und Leben	27 140
Vollendete Tötungsdelikte (Art. 111 – 113/116)	47
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	669
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	7 444
Total gegen das Vermögen	274 953
Diebstahl ohne Fahrzeuge (Art. 139)	113 645
davon Einbruchdiebstahl	24 010
Fahrzeugdiebstahl (Art. 139)	40 496
Raub (Art. 140)	1 949
Sachbeschädigung ohne Diebstahl (Art. 144)	46 438
Total gegen die Freiheit	55 580
Drohung (Art. 180)	11 027

Nötigung (Art. 181)	2 843
Menschenhandel (Art. 182)	67
Hausfriedensbruch ohne Diebstahl (Art. 186)	5 671
Total gegen die sexuelle Integrität	8 712
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)	1 257
Vergewaltigung (Art. 190)	713
Pornografie (Art. 197)	3 051
Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285)	3 514

Die obigen Zahlen sind der PKS 2020² (S. 17) entnommen. Die PKS ist eine polizeiliche Statistik, in der private und polizeiliche Anzeigen wegen des *Verdachts auf eine Straftat* registriert werden, der erst noch zu bestätigen oder zu verwerfen ist. Sie ist für eine nichtsachverständige Leserschaft, wie jede andere Statistik auch, «zumindest lückenhaft und missverständlich» (FISCHER, 95). Die Tabelle bringt einen Auszug von registrierten Straftaten nach *StGB*, die sich wiederum nur auf einige wenige Deliktgruppen und Straftaten beziehen. Daneben wurden 68 600 Widerhandlungen gegen das *Betäubungsmittelgesetz* (BetmG) (S. 25, 55: über 80 % davon betreffen Konsum und Besitz; S. 55 f. – vgl. zur Art der missbrauchten Substanz S. 57, 61) und 32 784 gegen das *Ausländergesetz* (AuG) gezählt (S. 27). Straftaten gegen das *Strassenverkehrsgesetz* (SVG) werden *nicht* registriert. Ein Indiz für ihre grosse Bedeutung gibt die nachfolgend andiskutierte Verurteilungsstatistik.

Den weitaus grössten Anteil im Bereich des *StGB* machen mit nicht ganz zwei Dritteln der Gesamtzahl die *Vermögensdelikte* aus. Davon bilden ca. 50 % (entsprechend nicht ganz 40 % der registrierten Gesamtkriminalität) Diebstähle (Art. 139 *StGB*). Diebstähle sind zusätzlich für 32 153 Sachbeschädigungen (Art. 144 *StGB*) bei Einbrüchen verantwortlich (S. 47). In Verbindung damit fallen unter der Rubrik «Einbruch- und Einschleichdiebstähle» 32 890 Hausfriedensbrüche (Art. 186 *StGB*) an (S. 51), was die hohe Zahl der Delikte gegen die Freiheit relativiert. Ausserhalb dieser Verknüpfung wurden 5 671 Hausfriedensbrüche registriert (S. 17).

Bei Delikten gegen *Leib und Leben* sind Tötlichkeiten (Übertretungstatbestand von Art. 126 *StGB*) am häufigsten: Mit 14 131 machen sie über 50 % aller einschlägigen Taten aus (S. 38). Davon betreffen 6 576 Fälle häusliche Gewalt (S. 43). Die PKS aggregiert und arrangiert die Daten von bzw. zu 46 781 «Gewaltstraftaten», einem Begriff, den das Gesetz nicht verwendet. Sie qualifiziert diese als «schwer» (Tötungsdelikte, schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Geiselnahme, schwerster Raub) bzw. «minderschwer». Erstere belaufen sich auf 1 668, letztere auf 33 212. Wir begegnen wieder der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 *StGB*, den Tötlichkeiten etc., die sich auf erfolgte *Gewaltanwendung* beziehen sowie

2 (Infolge behaupteter, noch stärkerer Auswirkungen infolge der Covid-19-Pandemie wird nicht auf das Jahr 2021 abgestellt.) BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2020, Neuchâtel 2021, S. 48, 51; zur Aussagekraft SINGELSTEIN/KUNZ, § 16 N 11 ff., 39 f.; s. auch FISCHER, 95 ff. Alle angegebenen Zahlen betreffen das Erwachsenenstrafrecht. Im Text in Klammern gesetzte Seitenangaben sind aus dieser Statistik. Zur näheren Aufschlüsselung der Diebstahlsformen, S. 55. Fahrraddiebstähle machen etwa 75 % der 40 496 Fahrzeugdiebstähle aus und wurden nur zu 3,1 % aufgeklärt (S. 54).

neu der – dem StGB so nicht bekannten – *Gewaltandrohung* (insb. Drohung gem. Art. 180 StGB: 11 027 Anzeigen, darunter 4 220 im häuslichen Kontext) (S. 38, 43).

Unter den erfassten 8 712 Straftaten gegen die *sexuelle Integrität* bilden die 713 Vergewaltigungen (Art. 190 StGB), 683 sexuellen Nötigungen (Art. 189 StGB) und 1 257 sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)³ die gravierendsten Varianten (S. 17, 46). In der Reihe der Auflistung wurden 268 bzw. 229 resp. 390 als Fälle häuslicher Gewalt gewertet (S. 44), 547 bzw. 423 resp. 784 fanden im privaten Bereich statt (S. 47). 3 051 Anzeigen entfallen auf Pornografie (Art. 197 StGB).

Die 3 514 Taten nach Art. 285 StGB (*Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte*) sind auch deshalb interessant, weil sie – wie übrigens alle strafbaren Handlungen *gegen* die öffentliche Gewalt – eine Aufklärungsquote von über 96 % aufweisen, wie sie sonst nur gerade bei Tötungsdelikten erreicht wird. Die meisten Taten richten sich gegen Polizeiangehörige und andere Exekutivbeamte.⁴ Man kann den Strafverfolgungsbehörden demnach schwerlich den Vorwurf machen, dass sie sich zu wenig mit Straftaten gegen sich selbst beschäftigen. Straftaten *von* Beamten und Behördenmitgliedern werden dagegen mangels Erfolgsaussichten eher selten angezeigt.

Über die jährlichen Erhebungen lassen sich auch *Längsschnitte* erstellen (vgl. für die Schweiz, wo seit 2009 eine neue Erfassungsweise gilt, SINGELNSTEIN/KUNZ, § 16 N 39). Seit 2012 sind die registrierten Straftaten gem. StGB bis 2020 kontinuierlich von 611 903 auf 421 678 gefallen. Vieles hängt insoweit auch mit dem Anzeigeverhalten bei den eher geringfügigen Delikten zusammen, welche die grosse Masse darstellen. Insoweit erscheint die Entwicklung bei spezifischen Deliktgruppen bzw. -typen interessanter. Dabei sei nur der Befund betont, dass die Häufigkeit gerade der schwersten Straftaten (vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, sexuelle Nötigungsdelikte) recht stabil ist. Erkennbar ist dies aber nur, wenn man ausreichend lange Zeiträume beobachtet. Trotzdem gerät die jährliche Präsentation der PKS nahezu ausnahmslos zur Dramatisierung der Delinquenzentwicklung und wird von den Medien zuverlässig multipliziert (SINGELNSTEIN/KUNZ, § 16 N 21).

Vorsätzliche Tötungsdelikte (Art. 111 – 113, 116 StGB)⁵

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Total	173	198	232	236	199	207	253	226
versucht	132	141	187	191	149	161	206	184
vollendet	41	57	45	45	50	46	47	42
Verurteilungen	124	116	117	127	124	99	90	97

3 Sexuelle Handlungen an sehr kleinen Kindern erfüllen vielfach zugleich die Voraussetzungen von Art. 189 bzw. 190 StGB: «statutory rape», **BGE 119 IV 309**.

4 Zählt man das Grunddelikt der Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) hinzu, kommt es seit 2012 zu jährlich mindestens 3 500 Verurteilungen dieser, wenn man so will, zeitgemässen Variante des altherwürdigen *crimen laesae maiestatis*.

5 Zu den Tatmitteln, dem Alter der Täter, dem Alter und Geschlecht der Opfer, S. 39, 41 f.

Die einzige Deliktsgruppe, bei der die PKS den Versuch separat ausweist, sind die Tötungsdelikte. Viele (vollendete und versuchte) Tötungen durch männliche Täter sind eskalierenden privaten Konflikten auf der Strasse und in den eigenen Wänden geschuldet (S. 43 f., 68). Das Verhältnis zwischen Versuch und Vollendung betrug in obiger Zeitreihe 2,5–4,4 zu 1. 1998 bis 2004 betrug das entsprechende Verhältnis von Versuch zu Vollendung durchschnittlich noch zwischen 1–1,5 zu 1. Die Statistik beruht insoweit meist auf der komplizierten Einschätzung des Eventualvorsatzes (s. *unten*, Kap. 5.B.III.). In der Verurteilungsstatistik spiegelt sich die hohe Zahl der versuchten Tötungsdelikte jedenfalls nicht vollständig (zum Problem SINGELN-STEIN/KUNZ, § 16 N 5. Die PSK ist auch ein Tätigkeitsnachweis, welcher die Wichtigkeit der geleisteten Arbeit unterstreicht und mögliche Forderung nach zusätzlichen Sach- und Personal-mittel unterstreichen kann (SINGELNSTEIN/KUNZ, § 16 N 20 ff.) Im fünf- bis zehnjährigen Trend sind jährliche Schwankungen des aufgezeigten Ausmasses normal.

Aus der Strafurteilsstatistik (SUS) für Erwachsene 2019 – 2020

Art der Verstösse	2019	2020
Total	107 047	95 330
StGB	35 688	34 075
Vorsätzl. Tötungsdelikte (mit Versuch)	94	60
Schwere Körperverletzung	198	164
Einfacher Diebstahl	6 840	6 487
Raub	357	262
SVG	56 521	49 311
Grobe Verkehrsregelverletzung	21 040	19 762
Qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung	416	422
Fahren in fahruntüchtigem Zustand	15 355	13 075
BetmG	5 537	4 777
AuG	16 708	13 930

Die von der PSK zu unterscheidende *Verurteilungsstatistik* (SUS) bildet das Endergebnis der formellen justiziellen Delinquenzkontrolle ab und kann insoweit gegenüber dem Input (PKS) als Output-Grösse verstanden werden (FISCHER, 96). Sie ist keine gesamthafte Aburteilungsstatistik, weil prozessuale Einstellungen und gerichtliche Freisprüche *nicht* erhoben werden (SINGELNSTEIN/KUNZ, § 19 N 43). Zudem werden in der SUS, anders als in der PKS, nur Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen (unter Ausschluss der Übertretungen) erfasst. Die Masse der Fälle, die im Vergleich mit der PKS «hängen» bleibt (abgesehen davon braucht Strafverfolgung Zeit, womit sehr viele Fälle nicht im gleichen Jahr rechtskräftig erledigt werden können), sind einerseits Einstellungen des Verfahrens (Art. 319 StPO), etwa mangels Tatbestands oder Beweises, die in der Schweiz statistisch leider nicht erfasst werden. Andererseits geht es um die sehr häufigen Anzeigen gegen Unbekannt, wo die Täterschaft nicht ermittelt werden kann – soweit man es überhaupt versucht (was bei Fahrraddiebstählen nur ungenügend der Fall zu sein scheint).